

Allgemeinverfügung

Gemäß § 7 Abs. 3 der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (VO-KVR) vom 13. Juni 1977 (BGBl. I S. 813), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Januar 2012 (BGBl. I S. 112) geändert worden ist, i. V. m. § 11 der Verordnung über Anlagen seewärts der Begrenzung des deutschen Küstenmeeres (Seeanlagenverordnung) vom 23. Januar 1997 (BGBl. I S. 57), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für das Befahren der erweiterten Sicherheitszone um den Offshore-Windpark „BARD Offshore 1“ sowie die Konverterplattformen "BorWin alpha“ und „BorWin beta“, folgende Verfügung erlassen:

Das Befahren der Sicherheitszone ist nicht gestattet; ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge und Geräte, die der Errichtung und Ausrüstung des Vorhabens dienen oder zur Erfüllung und Kontrolle der Einhaltung der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen eingesetzt werden.

Von der Begründung wird gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgesehen.

Diese Allgemeinverfügung wird nach Maßgabe des § 12 der Seeanlagenverordnung bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Nord, Hindenburgufer 247, 24106 Kiel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Kurtz

Kiel, den
30. Mai 2013
Datum des Aushangs

Dienstsiegel, Unterschrift